

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 8 ZB 12.725
Sachgebietsschlüssel: 1030

Rechtsquellen:

§ 29 Abs. 1, § 35 Abs. 3 BauGB,
§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 5 Nr. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG,
§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Satz 1 der 16. BImSchV,
Art. 20 Abs. 1 und 4 BayWG 2010,
Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 56 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BayBO,
Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 6, Art. 53 Nr. 2 BayStrWG

Hauptpunkte:

Antrag auf Zulassung der Berufung (abgelehnt),
wasserrechtliche Anlagengenehmigung für eine Steganlage,
Drittenschutz bei der Anlagengenehmigung,
bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot,
baurechtlicher Anlagenbegriff,
in Gewässer errichteter Fußgängersteg als öffentliche Verkehrsanlage,
Anwendung der 16. BImSchV auf beschränkt-öffentliche Wege

Leitsätze:

Beschluss des 8. Senats vom 11. Juni 2013

(VG München, Entscheidung vom 13. Dezember 2011, Az.: M 2 K 10.4146)

8 ZB 12.725
M 2 K 10.4146

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigefügt:

Stadt Tegernsee,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 83684 Tegernsee,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

wegen

wasserrechtlicher Anlagengenehmigung;

hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Dezember 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Müller,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Löffelbein

ohne mündliche Verhandlung am **11. Juni 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte wasserrechtliche Anlagengenehmigung für einen parallel zum Ufer verlaufenden Fußgängersteg am T*****.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin der am See gelegenen Grundstücke FINr. 199/3, 200, 201, 202, 204, 207 und 208/2 Gemarkung T*****, auf denen bis 2008 durch einen Pächter das Hotel „G*****“ betrieben wurde. Sie beabsichtigt die Fortsetzung der Nutzung durch einen Hotelbetrieb.

- 3 Mit Bescheid vom 27. Juli 2010 erteilte das Landratsamt M***** der Beigeladenen die Genehmigung nach Art. 20 BayWG 2010 für die Errichtung der 197 m langen, in einer Entfernung von ca. 3 m bis 12 m parallel zum Ostufer im Seegrundstück FINr. 1255/81 zwischen A*****-*****-Anlage und **** verlaufenden Steganlage. Die Anlage bildet den Lückenschluss für den im Ortsgebiet der Beigeladenen auf einer Länge von 1,4 km verlaufenden Seeuferweg zwischen ***** und ***** im Norden und dem ***** im Süden. Sie stellt den dritten und letzten Bauabschnitt des zum Teil bereits errichteten Wegs dar. Der Steg soll eine vergleichbare Stahl-Holz-Konstruktion wie zwei in diesem Bereich in den Jahren 2005 und 2009 errichtete, ca. 70 m lange Steganlagen erhalten. Nach der Fertigstellung des Stegs soll der Weg einschließlich der streitbefangenen Anlage als beschränkt-öffentlicher Weg (Fußweg) gewidmet werden.
- 4 Die gegen die wasserrechtliche Genehmigung gerichtete Klage der Klägerin hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 13. Dezember 2011 mit im Wesentlichen folgender Begründung abgewiesen: Die Klägerin sei durch den in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 12. April 2011 und im Rahmen eines Parallelverfahrens (Az. M 2 K 10.3769) am 13. Dezember 2011 geänderten Genehmigungsbescheid nicht in ihren Rechten verletzt. Sie könne sich nicht auf eine Fehlgewichtung ihrer Belange im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach Art. 20 BayWG 2010 berufen, weil diese Bestimmung keinen Drittschutz vermittle. Die beabsichtigte Nutzung der Grundstücke der Klägerin für einen Hotel- und Gaststättenbetrieb würde durch die an warmen Sommertagen in einem Abstand von mindestens ca. 3 m vorüberziehenden zwei- bis dreitausend Fußgänger nicht unzumutbar beeinträchtigt. Auch die früher als Liegewiese und Privatstrand genutzten Grundstücke würden weder in ihrer Substanz noch in ihrer Funktion beeinträchtigt. Den Fortbestand einer weitgehend ungestörten Lage auf dem Seegrundstück könnte die Klägerin nicht beanspruchen. Eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb komme schon deswegen nicht in Betracht, weil derzeit kein Hotelbetrieb stattfinde und keine konkreten Planungen für eine Wiederaufnahme des Betriebs vorlägen. Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot wegen der durch die Stegbenutzer verursachten Geh- und Kommunikationsgeräusche stehe dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit dieser Geräusche könne der Immissionstagesrichtwert von 60 dB(A) nach Nr. 6.1 Buchst. c der TA Lärm als Orientierungswert für Mischgebiete herangezogen werden. Dieser

Wert werde nach einem vom Verwaltungsgericht erhaltenen Gutachten an den Grundstücken der Klägerin deutlich unterschritten. Die Schmälerung des Lagevorteils sei unbeachtlich. Abstandsflächenvorschriften würden nicht verletzt. Von der Steganlage gehe keine gebäudegleiche Wirkung aus.

- 5 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung. Sie macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, besondere rechtliche Schwierigkeiten sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II.

- 6 Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

- 7 A. Aus dem Vorbringen der Klägerin ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

- 8 Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass die wasserrechtliche Anlagengenehmigung keine Rechte der Klägerin verletzt (Art. 20 Abs. 1 und 4 BayWG 2010, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 9 1. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass Art. 20 BayWG 2010 keinen Drittschutz vermittelt, sodass sich die Klägerin nicht auf eine Eigentumsverletzung durch die wasserrechtliche Anlagengenehmigung berufen kann.

- 10 Dies hat der Senat in seiner neuesten Rechtsprechung in Bezug auf ein im Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 BV) enthaltenes Fischereirecht entschieden. Im Urteil vom 23. April 2013 (Az. 8 B 13.386) heißt es hierzu wörtlich:

- 11 „1. Aus dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist eindeutig das Ergebnis zu entnehmen, dass die Vorschrift nicht drittschützend ist und ein Berufen auf das Fischereirecht der Kläger damit ausscheidet.

- 12 a) Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist im vorliegenden Fall anwendbar.

- 13 b) Nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG 2010 darf die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20

Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG 2010 nimmt wiederum auf die Gründe des Wohls der Allgemeinheit Bezug und konkretisiert dieses Tatbestandsmerkmal sodann mit dem Zusatz „insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist“. § 36 WHG 2010 legt die materiellen Anforderungen für das Errichten, Betreiben, Unterhalten und Stilllegen für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern, also das ‚Genehmigungsprogramm‘ dahin fest, ‚dass keine schädlichen Gewässer- veränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist‘. § 36 WHG liegt damit ein rein wasserwirtschaftliches Gestattungsregime zugrunde. Gründe der Wasserwirtschaft sind dem rein objektiven Recht zuzuordnen; sie bezwecken nicht den Schutz von Eigentum, Besitz oder auch von Fischereirechten Dritter, sondern nur den Schutz der öffentlich-rechtlichen Interessen der Allgemeinheit bei der Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne einer ‚haushälterischen‘ Bewirtschaftung, um den Wasserhaushalt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (vgl. BVerfG, U.v. 15.7.1981 – 1 BvL 77/78 – BVerfGE 58, 300/340 ff.; BVerwG, U.v. 17.4.2002 – 9 A 24/01 – BVerwGE 116, 175/177 ff.). Demgegenüber enthielt der Wortlaut der Vorgängervorschrift Art. 59 BayWG a.F. in Absatz 2 das Tatbestandsmerkmal ‚des Schutzes von ... Eigentum geboten ist‘. Das Entfallen dieses Merkmals im neuen Gesetzeswortlaut belegt eindeutig die Absicht des Gesetzgebers, den Schutz des Eigentums künftig nicht mehr als Gestattungsvoraussetzung anzusehen (ebenso Drost/Ell/Schmid/Nußbaumer/Schindler, BayVBI 2013, 33/41 f.; Szechenyi, BayVBI 2013, 138/139).

- 14 Dass der Gesetzgeber des Bayerischen Wassergesetzes 2010 in Art. 36 Satz 1 BayWG 2010 (Hafen- und Ländeordnungen) einen anderen Weg gegangen ist und dort im Wortlaut formuliert hat, „zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Gefahren für ... Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten ...“ spricht nicht gegen, sondern für das schon vom Gesetzeswortlaut vorgegebene Ergebnis. Denn die Details der Regelungstechnik bestimmt der Gesetzgeber selbst. Dabei kann er die einzelnen Tatbestände je nach Regelungsabsicht in der einen oder in der anderen Weise zuschneiden. Infolgedessen ist es auch ohne Belang, dass er einmal den Begriff „Eigentum“ im weiteren Zusammenhang mit dem Merkmal „Wohl der Allgemeinheit“ gebraucht (Art. 36 Satz 1 BayWG 2010, Art. 59 Abs. 2 BayWG a.F.), ein andermal nicht (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 mit Abs. 2 BayWG 2010).
- 15 2. Das Ergebnis, dass das Fischereirecht als Teil des Eigentumsrechts gegenüber der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung keine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) verleiht, wird im Übrigen auch durch andere Auslegungsmethoden bestätigt.
- 16 Zwar sind die Gesetzesmaterialien zu Art. 20 BayWG 2010 unergiebig; zur inhaltlichen Neufassung der Regelungen des Art. 20 Abs. 2 und 4 BayWG 2010 finden sich in der amtlichen Begründung der Gesetzesmaterialien keine Darlegungen, obwohl ausgeführt wird, Art. 20 des Entwurfs übernehme inhaltlich die Regelungen des Art. 59 BayWG a.F., und obwohl die Streichung des Tatbe-

standsmerkmals „Eigentum“ eigentlich als von wesentlicher Bedeutung erscheinen müsste (vgl. LT-Drs. 16/2868, S. 42). Jedoch folgt das o.g. Ergebnis auch aus systematischen und am Sinn und Zweck der Regelung orientierten Erwägungen. Infolge der Veränderung des Wortlauts gegenüber Art. 59 Abs. 2 BayWG a.F. und des Verweises in Art. 20 Abs. 4 Satz 2 mit Abs. 2 BayWG 2010 auf § 36 Satz 1 WHG 2010 wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich, den Wortlaut der Norm mit seiner früheren Verweisung auf das „Eigentum“, der zu streitigen Auslegungsergebnissen geführt hatte, zu bereinigen und in der Konsequenz dessen die Rechte Dritter – vornehmlich – auf zivilrechtliche Abwehransprüche zu beschränken. Die Privilegierung eines erkennbar abgegrenzten Personenkreises im Rahmen der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung ist jedenfalls im neuen Recht im Gegensatz zum früheren Gesetzestatbestand nicht ersichtlich; wasserwirtschaftliche Begrifflichkeiten (vgl. § 36 Satz 1 WHG 2010) wie die Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen oder die Erschwerung der Gewässerunterhaltung gehören dazu eindeutig nicht (vgl. dazu BayVGh, U.v. 14.1.1986 – 8 B 80 A 1734 – BayVBI 1986, 524/525 mit abl. Anm. Knopp, BayVBI 1986, 526 f.; Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Juli 2010, Art. 20 BayWG Rn. 41 f.). Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung wird damit konsequenterweise zu einer öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung fortentwickelt (vgl. Szechenyi, BayVBI 2013, 138/139), die der Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung vergleichbar ist. Die vom Senat in der Entscheidung vom 14. Januar 1986 vertretene Auffassung wird für das neue Recht des Art. 20 BayWG 2010 aufgegeben.

- 17 3. Drittschützende Rechtspositionen stehen den Klägern aber auch nicht nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme zur Seite. Der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz für den Bereich des Wasserrechts lässt sich – nicht anders als für andere Gebiete des öffentlichen Rechts – grundsätzlich nur aus Rechtsvorschriften herleiten, die das individuell geschützte private Interesse Dritter und die Art der Verletzung dieser Interessen deutlich erkennen lassen (vgl. BVerwG, U.v. 15.7.1987 - 4 C 56.83 - BVerwGE 78, 40/41 f. m.w.N.). Eine solche Rechtsvorschrift ist dem Wasserhaushaltsgesetz 2010 für den Bereich der Anlagengenehmigung (§ 36 WHG 2010) nicht zu entnehmen – ebenso wenig wie dem landesrechtlichen Genehmigungstatbestand des Art. 20 BayWG 2010....“
- 18 Hieran wird auch für das vorliegende Verfahren festgehalten. Eine Verletzung von Eigentumsrechten der Klägerin durch die streitbefangene Anlagengenehmigung, auch in Form des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, ist daher, selbst wenn ein solches Recht überhaupt als rechtlich schutzwürdig anzuerkennen sein sollte (vgl. BVerfG, B.v. 10.6.2009 - 1 BvR 198/08 - NVwZ 2009, 1426/1428; BVerwG, U.v. 12.8.2009 - 9 A 64/07 - BVerwGE 134, 308/310) und sich die Klägerin trotz der Betriebsunterbrechung und als Grundstückseigentümerin hierauf berufen könnte, ausgeschlossen.

- 19 2. Im Ergebnis keine Bedenken bestehen auch gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die geplante Steganlage zulasten der Klägerin keine Abstandsvorschriften nach Art. 6 BayBO verletzt.
- 20 Dies ergibt sich schon daraus, dass die Regelungen der Bayerischen Bauordnung keine Anwendung finden. Zwar sind nach Art. 56 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO in wasserrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren grundsätzlich auch die Regelungen des materiellen Bauordnungsrechts zu prüfen. Art. 56 BayBO ist hier indes nicht einschlägig, weil die streitbefangene Steganlage nicht dem Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung unterliegt. Nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO gilt dieses Gesetz nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie ihre Nebenanlagen und Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude an Flugplätzen. „Öffentlich“ im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO ist eine Verkehrsanlage zwar grundsätzlich erst dann, wenn sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist (vgl. Lechner in Simon/Busse, Bayerische Bauordnung 2008, Art. 1 Rn. 46; Jäde in Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Stand Jan. 2013, Art. 1 Rn. 14). Bei vom Anwendungsbereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erfassten Straßen setzt dies grundsätzlich den (vorherigen) Erlass einer Widmungsverfügung voraus, weil eine Straße erst dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält (vgl. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Anderes gilt jedoch dann, wenn es – wie hier – zielgerichtet um den Neubau einer Straße geht, weil eine neu zu errichtende Straße wirksam erst nach ihrer technischen Herstellung gewidmet werden kann (vgl. Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Stand: Nov. 2012, Art. 6 Rn. 26). Insoweit reicht es für die Einstufung als öffentliche Verkehrsanlage Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO daher aus, wenn die Straße für den Zeitpunkt nach ihrer Herstellung zur Widmung vorgesehen ist.
- 21 Um eine solche Verkehrsanlage handelt es sich hier. Die geplante Steganlage soll nach den Angaben der Beigeladenen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 12.4.2011, S. 3, sowie Schriftsatz der Beigeladenen vom 10.7.2011, S. 2) nach ihrer Errichtung als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) für den (Fußgänger-)Verkehr gewidmet werden. Dass in dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheids noch nicht alle Voraussetzungen für eine förmliche Widmung nach Art. 6 BayStrWG gegeben waren, namentlich noch keine dingliche Berechtigung der

Beigeladenen oder Zustimmung des Freistaats Bayern als Eigentümer des Seegrundstücks nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorlag, steht dem nicht entgegen. Denn die Beigeladene hat bereits im Verwaltungsverfahren mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass es Zweck der Anlage ist, als Teil des Seeuferwegs – wie die bereits fertiggestellten Wegeteilflächen – für den öffentlichen Fußgängerverkehr freigegeben zu werden (vgl. etwa Schreiben der Beigeladenen vom 23.2.2010, Blatt 11 der Behördenakte; vom 30.4.2010, Blatt 323 der Behördenakte). Diese Festlegung der Zweckbestimmung ist ausreichend, zumal es für die Wirksamkeit der Widmung genügt, wenn die Widmungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Widmungsverfügung selbst vorliegen. Etwas anderes würde gelten, wenn bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheids absehbar gewesen wäre, dass der Widmung unüberwindbare tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstünden. Das ist nicht der Fall. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zustimmung nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG verweigert wird. Vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Bayern die erforderlichen Zustimmungen auch für die bereits in den Jahren 2005 und 2009 errichteten Steganlagen erteilt hat, kann im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass er sie auch für die streitgegenständliche Anlage erteilen wird.

- 22 3. Das Vorbringen im Zulassungsantrag rechtfertigt auch nicht die Annahme, dass der Klägerin ein Abwehrrecht gegen das im Außenbereich (§ 35 BauGB) geplante Vorhaben wegen einer Verletzung des im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthaltenen nachbarschützenden Rücksichtnahmegebots (vgl. BVerwG, U.v. 25.2.1977 - IV C 22.75 - BVerwGE 52, 122; B.v. 5.9.2000 - 4 B 56/00 - BauR 2001, 83) zustehen könnte. § 35 BauGB findet hier – wie andere unabhängig vom Begriff des Wohls der Allgemeinheit im Rahmen des Art. 20 BayWG 2010 zu prüfenden materiellen Rechtsvorschriften (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Juli 2012, Art. 20 BayWG Rn. 49) – unmittelbare Anwendung, da es sich bei der geplanten Steganlage um eine bauliche Anlage im Sinn des § 29 Abs. 1 BauGB handelt, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden und wegen ihrer Auswirkungen auf das Ortsbild auch von bodenrechtlicher Relevanz ist (zu den Voraussetzungen einer baulichen Anlage nach § 29 Abs. 1 BauGB vgl. BVerwG, U.v. 31.8.1973 - IV C 33.71 - BVerwGE 44, 59/62).
- 23 Der aus dem Rücksichtnahmegebot folgende Schutzanspruch der Klägerin gegen unzumutbare Lärmimmissionen beurteilt sich nach den Vorgaben des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes. Nach § 35 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB stehen einem Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange unter anderem dann entgegen, wenn es „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann“. Die Vorschrift verweist auf die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen alle Immissionen sind, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. BVerwG, U.v. 29.8.2007 - 4 C 2/07 - BVerwGE 129, 209/210). Unter welchen Voraussetzungen die von der Steganlage ausgehenden Geräuscheinwirkungen in diesem Sinn schädlich und damit unzumutbar sind, wird hier – abweichend von den Ausführungen des Verwaltungsgerichts – allerdings nicht durch die auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene TA Lärm vom 26. August 1998 bestimmt, sondern durch die auf der Grundlage der § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlassene Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV – vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036; vgl. BVerwG, U.v. 12.12.1990 - 4 C 40/87 - NVwZ 1991, 879). Denn die geplante Steganlage soll – wie ausgeführt – als beschränkt-öffentlicher Weg (§ 53 Nr. 2 BayStrWG) für den (Fußgänger-)Verkehr gewidmet werden. Gehen aber die Lärmbelastungen von einer öffentlichen Straße aus, gelten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Maßgabe der §§ 41 bis 43 BImSchG. Eine Anwendung anlagenbezogener Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf öffentliche Straßen scheidet aus, wie sich auch aus § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG entnehmen lässt (vgl. Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 2 Rn. 9 und § 3 Rn. 79). Öffentliche Straßen in diesem Sinn sind Verkehrsflächen, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind bzw. werden sollen. Dazu zählen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG auch beschränkt-öffentliche Wege wie selbständige Gehwege im Sinn des Art. 53 Nr. 2 BayStrWG (vgl. auch Schulze-Fielitz in Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Stand Dez. 2012, § 41 Rn. 24). Eine andere Beurteilung ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ausnahmsweise dann geboten, wenn von einer öffentlichen Straße hervorgerufener Geh- und Kommunikationslärm als Teil einer immissionsschutzrechtlichen Anlage ausnahmsweise dieser selbst zuzurechnen ist, wie etwa die Geräusche der Besucher beim Zu- oder Abgang zu oder von einer kommunalen oder gewerblichen Einrichtung (vgl. BVerwG, U.v. 27.8.1998 - 4 C 5/98 - NVwZ 1999, 523; B.v. 9.4.2003 - 6 B 12/03 - GewArch 2003, 300; BayVGh, U.v. 16.3.2010 - 15 N 04.1980 - juris Rn. 31; VGh BW, U.v. 27.6.2002 - 14 S

2736/01 - NVwZ-RR 2003, 745/750 f.). Um eine solche Einrichtung handelt es sich bei der geplanten Steganlage aber nicht.

- 24 Die Anwendung der 16. BImSchV scheidet auch nicht deswegen aus, weil diese die von Fußgängern hervorgerufenen Geh- und Kommunikationsgeräusche nicht ausdrücklich erwähnt. Zwar hatte der Ordnungsgeber bei Erlass der 16. BImSchV in erster Linie den beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen zu treffenden Schutz der Nachbarschaft vor Lärm vor Augen, der durch Fahrvorgänge hervorgerufen wird (vgl. Begründung zu § 1 des Verordnungsentwurfs, BR-Drs. 661/89 S. 32). Grund dafür dürfte sein, dass von Kfz-Motorgeräuschen grundsätzlich eine höhere Lärmbelastung ausgeht als von menschlichen Geh- und Kommunikationsgeräuschen, letztere regelmäßig hinter dem Lärm des Fahrzeugverkehrs zurücktreten und in der Regel als sozialadäquat hinzunehmen sind. Dies schließt aber die Anwendung der 16. BImSchV auf von Fußgängern hervorgerufene Geräuschbelastungen auf ausschließlich für die Nutzung durch diese vorgesehenen Straßen oder Wegen nicht aus. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des Begriffs der „öffentlichen Straße“ in § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV hat der Senat keinen Zweifel, dass auch diese Geräusche der 16. BImSchV unterliegen. Der Sinn und Zweck der 16. BImSchV, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zu gewährleisten (vgl. § 2 der 16. BImSchV, § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 BImSchG), gebieten insoweit keine einschränkende Auslegung. Insbesondere lässt sich der Verordnung nicht entnehmen, dass unter den Begriff der „Verkehrsgeräusche“ nur der von Fahrzeugen hervorgerufene Lärm des Kraftfahrzeugverkehrs fallen soll, nicht motorisierte Geräusche des Fußgängerverkehrs hingegen den (strengerem) Anforderungen der TA Lärm unterliegen.
- 25 Ebenso wenig steht der Anwendung der 16. BImSchV entgegen, dass sie in ihrem § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 zwar ein Berechnungsverfahren in Bezug auf den Kraftfahrzeugverkehr, jedoch kein eigenes Berechnungsverfahren zur Erfassung von Fußgängerlärm vorsieht. Zwar ist dann, wenn ein Regelwerk bestimmte Lärmgrenzwerte festlegt, grundsätzlich auch die in diesem Regelwerk für die Lärmberechnung vorgesehene Methodik zugrunde zu legen, weil Lärmgrenzwerte ihre Aussagekraft erst im Zusammenspiel mit einem Mess- oder Berechnungsverfahren erlangen, in dem sie zu ermitteln sind (vgl. BVerwG, U.v. 21.3.1996 - 4 C 9.95 - BVerwGE 101, 1/4; U.v. 4.4.2012 - 4 C 8/09 u.a. - BVerwGE 142, 234 Rn. 201). Fehlen indes solche Regelungen zur Berechnung der festgesetzten Grenzwerte, ist

die Lücke einzelfallbezogen und unter möglichst weitgehender Beachtung der gesetzgeberischen Intention angemessen auszufüllen (vgl. BVerwG, U.v. 4.4.2012 - 4 C 8/09 u.a. - BVerwGE 142, 234 Rn. 201). Dies ist hier durch die Berechnungen der von der Beigeladenen erhaltenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. ** ****- ***** ***** von Dezember 2010 (Blatt 107 ff. der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts München Az. M 2 K 10.4218) geschehen.

- 26 Da es sich bei den von der streitbefangenen Steganlage künftig hervorgerufenen Lärmimmissionen somit um Verkehrsräusche handelt, gelten für sie die Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV. Nach § 2 Nr. 3 der 16. BImSchV darf in einem (faktischen) Mischgebiet, in dem sich nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts die Grundstücke der Klägerin befinden, der Tages-Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) nicht überschritten werden. Dass der von der Steganlage hervorgerufene Lärm diese Grenze am Anwesen der Klägerin überschreitet, macht sie weder geltend (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) noch ist dies sonst ersichtlich. Im Gegenteil sprechen die insoweit nicht infrage gestellten Feststellungen der schalltechnischen Untersuchung der Fa. ** ***** ***** von Dezember 2010, welche – unter Zugrundelegung von täglich 2.500 Spaziergängern – am Anwesen der Klägerin (IO 5) im Zeitraum zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr Lärmwerte von maximal 43,4 dB(A) tags ermittelt hat (vgl. Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung), für eine deutliche Unterschreitung dieses Immissionsgrenzwerts. Gleiches gilt nach der vom Verwaltungsgericht erhaltenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. ***** GmbH vom 12. April 2011, in der – unter Zugrundelegung von täglich 3.000 Spaziergängern – für das Anwesen der Klägerin Immissionswerte von maximal 51 dB(A) tags errechnet wurden (vgl. S. 20 der schalltechnischen Untersuchung, Blatt 173 ff., 193 der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts München Az. M 2 K 10.4146). Soweit die Klägerin geltend macht, für ihr Anwesen hätte nicht das Schutzniveau für ein (faktisches) Mischgebiet von 60 dB(A) angesetzt werden dürfen, sondern ein Mittelwert für das Schutzniveau zwischen einem allgemeinen Wohngebiet und einem Mischgebiet, führt auch dies nicht zum Erfolg des Zulassungsantrags. Nach den von der Klägerin insoweit nicht infrage gestellten Berechnungen der genannten schalltechnischen Untersuchungen wird am Anwesen der Klägerin selbst der Immissionsgrenzwert für ein allgemeines Wohngebiet von 59 dB(A) tags (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) bei Weitem nicht erreicht.

- 27 B. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.
- 28 Der Rechtsstreit wirft – wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt – weder hinsichtlich der Frage, ob Art. 20 Abs. 1 und 4 BayWG 2010 Drittschutz vermittelt, noch hinsichtlich der Frage der Anwendung der 16. BlmSchV auf die streitbefangene Steganlage über das normale Maß hinausgehende Schwierigkeiten auf, die die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern. Die Fragestellung zu Art. 20 BayWG 2010 hat der Senat in seiner Entscheidung vom 23. April 2013 bereits geklärt. Die Anwendung der 16. BlmSchV drängt sich nach der Sach- und Rechtslage offensichtlich auf und ist nicht komplex (vgl. unten C.).
- 29 C. Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) scheidet ebenfalls aus.
- 30 Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich, bislang höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärt und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist; die Frage muss ferner im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer berufungsgerechten Klärung zugänglich sein und dieser Klärung auch bedürfen (vgl. BVerwG, B.v. 16.11.2010 - 6 B 58/10 - juris; B.v. 17.12.2010 - 8 B 38/10 - ZOV 2011, 45; B.v. 7.3.2012 - 7 BN 3/11 - juris Rn. 5). Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich aller von der Klägerin aufgeworfenen Fragen nicht erfüllt.
- 31 Die (sinngemäß) gestellte Frage, ob eine Steganlage ausschließlich dem Regime der wasserrechtlichen Genehmigung nach Art. 20 BayWG 2010 unterliegt, wenn sie als Überbrückung für den Fußgängerverkehr dienen und als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet werden soll, ist nicht klärungsbedürftig, weil sie – wie aufgezeigt – ohne Weiteres anhand der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 20 Abs. 1 und 4 BayWG 2010, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO, § 29 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 Nr. 2 BayStrWG geklärt werden kann. Die Frage, „ob und inwieweit Art. 20 BayWG 2010 einem geänderten Prüfprogramm gegenüber Art. 59 BayWG a.F. unterliegt, somit die Auffassung des Verwaltungsgerichts zutreffend ist, wonach die volle Eigentumsposition eines Privaten nicht mehr als Prüfungskriterium maßgeblich ist“, ist ebenfalls nicht mehr klärungsbedürftig, weil

sie durch die genannte Entscheidung des Senats vom 23. April 2013 im bejahenden Sinn beantwortet worden ist. Gleiches gilt für die Frage, ob „die Auffassung des Verwaltungsgerichts zutreffend ist, wonach unter Berücksichtigung der Novellierung des Art. 20 BayWG 2010 i.V.m. § 36 WHG 2010 die zur Auslegung von Art. 59 BayWG 1962 ergangene Rechtsprechung nicht mehr herangezogen werden kann“. Nicht klärungsbedürftig ist schließlich auch die Frage, „auf welchem methodischen Ansatz Geräusche ausgehend von Steganlagen (Fußgängergeräusche, Kommunikationsgeräusche) zu bewerten sind, wenn insbesondere die Steganlage – wie hier – dazu dienen soll, als beschränkt-öffentliche Verkehrsfläche (zur Entlastung der Gehwegbereiche entlang der Bundesstraße) weiträumig im Seebereich zu wirken“, weil sie ohne Weiteres auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 5 Nr. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV beantwortet werden kann. Der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf es hierzu nicht.

- 32 D. Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens ergibt sich aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass die Beigeladene trotz ihres erfolgreichen Gegenantrags ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt. Denn sie setzt sich im Berufungszulassungsverfahren unabhängig von einer Antragstellung (§ 154 Abs. 3 VwGO) typischerweise keinem eigenen Kostenrisiko aus (vgl. BayVGh, B.v. 11.10.2001 - 8 ZB 01.1789 - BayVBI 2002, 378).
- 33 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an Nr. II. 51.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327).
- 34 Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).